

Demokratie im Freistaat der Drei Bünde

Zusammengestellt von Martin Heeb, 2024

Der Bundsbrief von 1524 war ein Bündnisvertrag zwischen Gerichtsgemeinden aller drei Bünde. Mit diesem Zusammenschluss entstand der Freistaat der Drei Bünde. Wie gestalteten sich hier die demokratischen Verhältnisse? Trotz der gemeinsamen Republik verblieb die politische Macht bei den Gerichtsgemeinden. Sie trafen als selbstständige politische Gemeinden gemäss dem Mehrheitsprinzip ihre Entscheidungen. Die Beschlüsse der Vertreter der Gerichtsgemeinden an den Bundstagen unterlagen immer häufiger einem obligatorischen Referendum eben dieser Gerichtsgemeinden. In "Ausschreiben" wurden die Abstimmungspunkte mitgeteilt und jede Gerichtsgemeinde fällte an einer Landsgemeinde oder an Dorfversammlungen einen Entscheid. Dieses Votum war nicht auf Zustimmung oder Ablehnung beschränkt, sondern konnte mit Kommentaren oder Änderungsvorschlägen verbunden sein. Entsprechend kompliziert fiel die Auszählung ("Klassifikation") der Abstimmungsergebnisse ("Mehren") auf der Ebene der Drei Bünde aus.

Das demokratische Gefüge des Freistaats der Drei Bünde überstand die allgemeine Abschliesungstendenzen der politischen Macht auf eine kleine Elite im 16. und 17. Jahrhundert beinahe unbeschadet. Zwar sicherten sich auch in Freistaat die einflussreichsten Familien den Zugang zu den lukrativen politischen Ämtern und beeinflussten die politischen Entscheidungen massgeblich. Vom Volk als überbordend wahrgenommene Führungsansprüche wurden jedoch durch Volkserhebungen und Volkstribunale ("Fählilupfe" und "Strafgerichte") im Zaum gehalten.

Die Schattenseiten der weitgehenden Gemeindeautonomie zeigte sich jedoch unter anderem an der verbreiteten Praxis des Stimmenkaufs, die in den Quellen als "praktizieren" bzw. "kesseln" bezeichnet wird. Eigentlich hätte der sogenannte "Kesselbrief" von 1570 der politischen Beeinflussung durch Geschenke einen Riegel vorschieben sollen, doch scheint dies nur mässig gewirkt zu haben.

Das politische System im Freistaat der Drei Bünde wurde nicht nur von aussen, sondern auch in Selbstbeschreibungen, bereits 1618, als demokratisch wahrgenommen. Die ausgeprägte Gemeindeautonomie und das weitreichende Referendumsrecht, blieb, als europäisches Unikum, bis ins 19. Jahrhundert bestehen. Im Zuge der Ausarbeitung der Kantonsverfassungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts diente das Bündner System als Inspiration und Vorbild.

1 Bundsbrief von 1524

Literatur

[Hitz, Florian / Saulle-Hippenmeyer, Immacolata: Der Bundsbrief vom 23. September 1524. Beitrag zum Jubiläum "500 Jahre Freistaat der Drei Bünde". Chur: Somedia, 2024.](#)

[Meyer-Marthaler, Elisabeth. Studien über die Anfänge Gemeiner Drei Bünde. Chur: Bischofberger, 1973.](#)



Bundsbrief
1524
StAGR A I/1 Nr. 73

Transkription siehe: Hitz/Saulle-Hippenmeyer: Bundsbrief von 1524, Chur 2024.

2 Demokratie

Literatur

[Roca, René: Die Landsgemeinde und der Freistaat der Drei Bünde. Oberrohrdorf-Staretschwil: Verlag FIDD, 2023.](#)

[Head, Randolph C.: Demokratie im frühneuzeitlichen Graubünden. Gesellschaftsordnung und politische Sprache in einem alpinen Staatswesen, 1470-1620. Zürich: Chronos, 2001.](#)

[Bundi, Martin. Gewissensfreiheit und Inquisition im rätschen Alpenraum. Demokratischer Staat und Gewissensfreiheit. Bern: Haupt, 2003.](#)

[Schuler, Frank: Das Referendum in Graubünden. Entwicklung, Ausgestaltung, Perspektiven. Basel: Helbing & Lichtenhahn, 2001.](#)



Landsgemeinde in Ilanz
Fotograf: Lienard und Salzborn
1907
StAGR FN IV 24/30 G 068a

3 Recht und Gesetz

Literatur

[Bundi, Martin, et al.: Die Staatsverfassung Graubündens. Zur Entwicklung der Verfassung im Freistaat der Drei Bünde und im Kanton Graubünden. Chur: Rüegger, 2003.](#)

[Risi, Marius, et al.: Gemeinden und Verfassung. Bündner Politik und Gebietsstruktur gestern, heute, morgen. Chur: Südostschweiz Buchverlag, 2011.](#)

[Liver, Peter: Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte. Chur: Calven-Verlag, 1970.](#)

[Liniger, Sandro: Gesellschaft in der Zerstreuung. Soziale Ordnung und Konflikt im frühneuzeitlichen Graubünden. Tübingen: Mohr Siebeck, 2017.](#)

[Terra Grischuna. 500 Jahre Freistaat der Drei Bünde, Chur: Terra Grischuna, 2024.](#)



"Kesselbrief", Verordnung gegen das Praktizieren und Kesseln um Ämter und Missionen

25. Oktober 1570

StAGR A I/01 Nr. 156

Transkription "Kesselbrief", Auszug:

Wier gemeiner drier Pündten Gesanntten und verornetten Rattspotten alhie uff Tavass nach alldem harkomen byeinandren versamlet, bekennend und tuond kundt mit disem Brieff, nachdem und ein zit här leider in gewonheit und übung komen, dasz man umb Empter, Rytt, Urttel und andry ding nachlouffen und pratticiieren tuot mit miet und gaben geben, schenkungen verheisen, desglichen mit Essen, drincchen und vil pittlichen unerhörten Obligen und ansuechen, alles in der massen, dasz dardurch in unnerem Vatterlandt Unruow, Zwitracht und fiendschafft ufferwaxen, sovil das zu besorgen. Gott der herr werdi unns umb söliches läster- und ungepürlichen wandels halb hertigklichen straffen, Dan durch Zwitracht, Uneinigkeith und sölicher ungepürlicher Ergitigkeit kein Rich nit gemacht worten sindt, noch fryheit überkhomen, sonder wol gar vill herlich Rich und Stendt zerstört, zu nüt gemacht und umb ir fryheit khomen etc. Darumb nun etlich mal in unneren Landten der dryer püntten angezogen wortten ist, söliche unlobliche und lasterliche Brathung abzuostellen [...]

aus: Jecklin, Constanx: Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens, in: Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden 13, 1883, S. 113.



4 Weiteres

Literatur

[Schmid, Leo et al.: Der Freistaat der Drei Bünde. Seine grosse Bedeutung im europäischen Geschehen. Zuoz: Verlag Exposiziun, 2000.](#)

[Sprecher, Johann Andreas von: Kulturgeschichte der Drei Bünde im 18. Jahrhundert. Chur: Bischofberger, 1976.](#)